



Richtlinien über Zuschüsse an die freien Träger der Jugendhilfe für selbstgewählte, freiwillige Aufgaben		
---	--	--

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Inkrafttreten
90.512	Geschäftsbereich 5	1989

Freie Träger verantworten fachlich, wirtschaftlich und organisatorisch die Einrichtungen und Dienste, die zur Verwirklichung sozialpädagogischer Ideen notwendig sind. Sie sind damit auch Ausdruck des wirtschaftlichen und organisatorischen Potentials freier Wohlfahrtspflege.

Die Einrichtungen und Angebote freier Träger sind entstanden aufgrund sozialer Bedürfnisse, des Gestaltungswillens der Träger, aber auch durch finanzpolitische Entscheidungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf den unterschiedlichsten Ebenen.

Aus diesen Gründen gewährt die Stadt Siegen den Wohlfahrtsverbänden als freie Träger der Jugendhilfe auch für wünschenswerte, selbstgewählte und freiwillige Aufgaben Zuschüsse.

In Abwägung und Würdigung aller Vorstellungen schlägt daher die Verwaltung des Jugendamtes folgende Verfahrensweise vor:

1. Grundsatz

Die Stadt Siegen - Jugendamt - gewährt nach diesen Richtlinien den Wohlfahrtsverbänden auf der Ebene der Stadt - Arbeiterwohlfahrt - Caritas - Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Deutsches Rotes Kreuz - Innere Mission - Zuschüsse zu freiwilligen und selbstgewählten Aufgaben.

Förderungen von Einrichtungen und Angeboten, die bereits durch andere Förderungsmodalitäten bzw. vertragliche Regelungen städtischerseits gefördert werden, werden nach diesen Richtlinien nicht bezuschusst.

2. Förderungshöhe

Die Förderungssätze betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Die Stadt Siegen - Jugendamt - gewährt jedem Wohlfahrtsverband für Aufgaben der Jugendhilfe (Beratung, Koordination, Information usw.) einen Jahreszuschuss in Höhe von mindestens 750 EUR.
Die Gesamtsumme dieser Förderung darf 50 % der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht überschreiten.
Die Vorlage eines Verwendungsnachweises braucht nicht zu erfolgen.
- b) Die Stadt Siegen - Jugendamt - gewährt den Wohlfahrtsverbänden für Dienste, Maßnahmen und Angebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechende Beihilfen. Die Höhe der Beihilfe beträgt nach Abzug sonstiger Einnahmen (Zuschüsse, Teilnehmerbeiträge usw.) höchstens 50 % der Restkosten und schließt somit eine angemessene Beteiligung des Wohlfahrtsverbandes ein.
Personalkosten können nicht gefördert werden.

Für diese Förderungsabsicht sind am Ende des Jahres entsprechende Verwendungsnachweise, aus denen die Gesamtkosten sowie die Finanzierung ersichtlich sind, dem Jugendamt vorzulegen.

3. Antragsverfahren

Die geplanten Dienste, Maßnahmen und Angebote gemäß Buchstabe b) dieser Richtlinien sind für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15.11. des Vorjahres mit dem Jugendamt abzustimmen.

Die Anträge selbst sind für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.10. ebenfalls bis zum 15.11. einzureichen.

Anträge für Maßnahmen, die nach dem 01.11. eines jeden Jahres stattfinden, können im folgenden Jahr abgerechnet werden.

Die genannten Termine sind Ausschlusstermine.

Diese Richtlinien gelten ab dem Haushaltsjahr 1989.

Eine detaillierte Festschreibung der Förderungsabsichten sollte unter dem Aspekt von Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der freien Träger der Jugendhilfe nicht vorgenommen werden. Somit wäre auch gewährleistet, dass der jeweilige Wohlfahrtsverband Jugendhilfeangebote in seinem ihm obliegenden Bereich im Rahmen seiner Möglichkeiten ohne Einflussnahme von außen durchführen kann.